

## **SATZUNG**

### **der Stadt Biedenkopf über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hess. Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit die Stadt nicht eine öffentliche Straßenreinigung betreibt.
- (2) Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen usw. liegt, soweit Zugang oder Zufahrt möglich sind.
- (3) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 Hessisches Straßengesetz bleibt unberührt.

##### **§ 2**

##### **Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher nach §§ 1030 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit.

Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zu Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge, beginnend bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke.

- (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die durch Gehwege nach § 3 Abs. 3 b erschlossen sind, sind gemeinschaftlich zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge und obliegt jeweils gleichzeitig den Verpflichteten einer Gehwegseite. Über den Beginn entscheidet im Zweifel das Los.

## II. Straßenreinigung

### § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
- a) alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz).
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle Straßen und Wege, die bebaute Grundstücke erschließen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
- a) Fahrbahnen und Überwege
  - b) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
  - c) Parkplätze, Parkstreifen und Standspuren
  - d) Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Straßen und Mischflächen
  - e) Geh- und Radwege
  - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
- a) die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen),
  - b) die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.
  - c) In Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

#### **§ 4 Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Unbeschadet der Reinigung nach Absatz 1 sind außerordentliche Verschmutzungen öffentlicher Straßen (z. B. nach Überschwemmungen, Volksfesten u. ä.) ohne Verzug zu beseitigen.
- (3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Bewuchs, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgereifter Wassernotstand).
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (6) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsräben geschüttet werden.
- (7) Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten müssen jederzeit von allem Straßenschmutz oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (8) Die Reinigungspflicht umfasst auch das Entfernen von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art sowie überhängende Äste und überhängendes Strauchwerk.
- (9) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

#### **§ 5 Verschmutzungsverbot**

- (1) Den Straßen, insbesondere auch Rinnen, Gräben und Straßeneinläufen (Kanälen), dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche, insbesondere keine ölhaltigen Abwässer, zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten. Das Waschen von Kraft- und anderen Fahrzeugen (Ober- und Unterwäsche) ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verboten.

- (2) Falls durch Tiere, insbesondere Hunde, Straßen, Wege, Plätze und Gehwege verunreinigt werden, sind die Tierhalter verpflichtet, diese Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Ferner sind Verschmutzungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Gehwegen durch das Wegwerfen von Abfällen, insbesondere folgender Gegenstände, verboten:
  - Dosen/Flaschen
  - Essensreste/Obstabfälle
  - Plastikbecher/Papierverpackungen
  - Zigarettenkippen
  - Papier/Handzettel
  - Papiertaschentücher
  - Kaugummis

## **§ 6**

### **Reinigungsfläche, Reinigungszeiten**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt -, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
- (2) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, und zwar in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr.

### **III. Winterdienst**

## **§ 7**

### **Schneeräumung**

- (1) Bei Schneefall haben die Verpflichteten (§ 2) die Gehwege (§ 3 Abs. 3) und die Überwege (§ 3 Abs. 4) in einer Breite von 1,50 m Breite vom Schnee derart zu räumen und so rechtzeitig zu bestreuen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen gilt § 3 Abs. 3 c entsprechend.
- (2) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.
- (3) Bei Straßen ohne Gehwege erstreckt sich die Verpflichtung auf die Freihaltung bzw. Streuung eines Streifens von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Für Hinterliegergrundstücke gilt § 2 Abs. 2, und für Gehwege nach § 3 Abs. 3 b gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,50 m zu räumen.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen und Gehwegen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird, z. B. an der Bordsteinkante oder zwischen Baumreihen. Wenn kein Bürgersteig vorhanden ist, ist der abgeräumte Schnee in den Rinnen unter Freilassung des Wasserdurchlaufs und der Kanaleinläufe zu lagern. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten sind vom Schnee freizuhalten.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltend starken Schneefalls.

## **§ 8**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die gemäß § 7 zu räumenden Flächen unverzüglich so zu bestreuen oder abzustumpfen, dass sie von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Split und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur unmittelbaren Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält.
- (3) Bei Tauwetter ist das Schmelzwasser zu den Straßenrinnen hin abzuleiten, wobei diese freizuhalten sind.
- (4) Auftauendes Eis ist aufzuhacken, § 7 Abs. 7 gilt entsprechend. Beschädigungen der Straßenoberfläche sind zu vermeiden. Streurückstände sind nach Ablauf der Frostperiode unverzüglich zu beseitigen.
- (5) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 4 und 6 der Reinigung der Straße nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
  2. entgegen den §§ 4 Abs. 7 und 7 Abs. 7 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten nicht freihält,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 den Straßen, Rinnen, Gräben und Straßeneinläufen (Kanälen) Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche, insbesondere ölhaltige Abwässer, Jauche, Blut oder sonstige schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten, zuleitet oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze Kraft- und andere Fahrzeuge wäscht,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere Hunde, nicht unverzüglich beseitigt,
  5. entgegen § 5 Abs. 3 Straßen, Wege, Plätze und Bürgersteige durch das Wegwerfen von Abfällen, insbesondere von Dosen, Flaschen, Essensresten, Obstabfällen, Plastikbecher, Papierverpackungen, Zigarettenskippen, Papier, Handzettel, Papiertaschentücher und Kaugummis verschmutzt,
  6. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes ist der Magistrat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag treten
- a) die Satzung der Stadt Biedenkopf über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 27. April 1978 i. d. F. der Artikelsatzung vom 29. November 2001 und
  - b) die Gefahrenabwehrverordnung über die Reinigung und Reinhaltung öffentlicher Straßen in der Stadt Biedenkopf vom 20. November 2008 außer Kraft.

Biedenkopf, den 26. Juni 2015

Der Magistrat  
der Stadt Biedenkopf

gez. Joachim Thiemig  
Bürgermeister